



HVBG

HVBG-Info 27/1993 vom 15.11.1993, S. 2367 - 2375, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitshandlungen unter Bekannten - Urteil des LSG für das Saarland vom 19.08.1993
- L 2 U 75/91 -**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei Gefälligkeitshandlungen unter Bekannten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom
19.08.1993 - L 2 U 75/91 -

Mit dem als Anlage beigefügten Urteil vom 19.08.1993 hatte das LSG Saarland darüber zu entscheiden, ob ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO besteht, wenn umfangreiche Gartenarbeiten durch Freunde unentgeltlich vorgenommen werden.

Der Verletzte hatte am Unfalltag einem Bekannten bei Gartenarbeiten geholfen. Dabei hatte er u.a. mit einer Kettensäge verschiedene Äste einer Pappel abgesägt und war von der Leiter gestürzt, wodurch er sich Verletzungen zugezogen hatte.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils hat das LSG den beklagten UV-Träger verurteilt, für die Kosten der Heilbehandlung aufzukommen, da die Verletzungen Folgen eines Arbeitsunfalls nach §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO seien. Der Verletzte sei arbeitnehmerähnlich tätig geworden. Die zwischen dem Verletzten und seinem Bekannten bestehenden privaten Beziehungen hätten den Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Ein Tätigwerden aufgrund freundschaftlicher Beziehungen stehe dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO grundsätzlich nicht entgegen. Gegen das Vorliegen eines unter Freunden geradezu selbstverständlichen Hilfsdienstes sprächen auch Art, Umfang und Zeitdauer der vom Verletzten verrichteten Tätigkeit. Bei derart umfangreichen Arbeiten sei es weder üblich noch typisch noch zu erwarten, daß ein Ehepaar von einer befreundeten Person ohne Entgelt verlangen dürfe, bei nicht ungefährlichen Baumschneidearbeiten mitzuhelfen. Solche Tätigkeiten gingen über eine durch die freundschaftlichen Beziehungen geprägte Gefälligkeit weit hinaus.

Zuständiger Versicherungsträger sei nach § 657 Abs. 1 Nr. 3 der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband, denn der Unfall habe sich bei einer Tätigkeit ereignet, die nicht einem landwirtschaftlichen Unternehmen, sondern einem Haushalt diene. Der vom Bekannten des Verletzten bewirtschaftete Kleingarten gehöre zum Haushalt (§ 778 RVO).